

Sektionsstatuten EVS-Sektion Ostschweiz

1. Name und Rechtspersönlichkeit

- 1.1. Unter dem Namen EVS Sektion Ostschweiz besteht als Sektion des Ergotherapie-Verband Schweiz (EVS) ein parteipolitisch ungebundener und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Die Sektion Ostschweiz ist der Zusammenschluss der EVS-Mitglieder der Kantone Appenzell Innerrhoden (AI), Appenzell Ausserrhoden (AR), St.Gallen (SG) und Thurgau (TG).

2. Zweck

- 2.1. Die Sektion Ostschweiz setzt sich in den Kantonen AI, AR, SG und TG im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Zwecke des EVS ein.
- 2.2. Die Sektion Ostschweiz erfüllt ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Statuten des EVS. Für die Ausführung Ihrer Aufgaben ist die Sektion in der Wahl ihrer Mittel frei.
- 2.3. Aufgaben:
 - Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, Arbeitgebern, weiterer Institutionen und der Öffentlichkeit.
 - Austausch der Berufserfahrung der Mitglieder und Pflege des Kontaktes.
 - Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung.
 - Mitwirken beim Ausbau und der Anerkennung der Ergotherapie in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, St.Gallen und Thurgau.
 - Informationsfluss zu den Mitgliedern zu berufs- und bildungspolitischen Themen gewährleisten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder der Sektion Ostschweiz sind automatisch alle EVS-Mitglieder, die in den Kantonen AI, AR, SG, TG wohnen. Die Umteilung in eine andere Sektion ist auf Wunsch hin möglich. Die Umteilung wird von der Geschäftsstelle des EVS auf schriftlichen Antrag hin vorgenommen. Es ist nicht möglich, gleichzeitig in mehreren Sektionen Mitglied zu sein.
- 3.2. Mitgliederarten analog der Mitgliedschaft im EVS
 - Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
 - Studierende Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
 - Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht
 - Ehrenmitglieder
- 3.3. Der Austritt aus dem EVS bewirkt automatisch auch den Austritt aus der Sektion. Der Austritt aus dem EVS kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist bis spätestens 31. Dezember dem Zentralvorstand schriftlich bekannt zu geben.

4. Organe

- 4.1. Die Organe der Sektion sind:
- 4.2. Die Mitgliederversammlung
- 4.3. Der Vorstand
- 4.4. Die Delegierten

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. An der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt:
 - Aktivmitglieder
 - Studierende Mitglieder

- Ehrenmitglieder, wenn sie die Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft erfüllen.
- Passivmitglieder haben eine beratende Stimme.
- 5.2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin eingeladen.
- 5.3. Zu behandelnde Anträge sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 5.4. Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten, des Vorstands und der Delegierten für die Delegiertenversammlung (DV) des EVS.
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
 - Beschlussfassung über Anträge zur Statutenänderung.
 - Entgegennahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.
 - Festsetzung von Mitgliederbeiträgen.
 - Der Mitgliederbeitrag wird von Zentralvorstand festgelegt
 - Beschlussfassung über den Antrag an den Zentralvorstand auf Zusammenlegung der Sektion mit anderen Sektionen, Aufteilung oder Auflösung der Sektion.
 - Beschlussfassung über den Antrag an den Zentralvorstand für den Abschluss von Verträgen, wie Tarifverträge, Gesamtarbeitsverträge u.ä.
 - Beschlussfassung über den Antrag an die Delegiertenversammlung für die Zugehörigkeit zu Organisationen, die die Autonomie des EVS gefährden könnten.
- 5.5. Für die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind erforderlich:
einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen (PräsidentIn und KassierIn), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 6.2. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Amtsträgerin oder der Amtsträger kann jeweils für 3 weitere Jahre wiedergewählt werden.
- 6.3. Die Geschäfte des Vorstands sind:
 - Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
 - Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
 - Der Vorstand bestimmt, wer unterschriftsberechtigt ist in administrativen und finanziellen Angelegenheiten.
- 6.4. Erstellung eines Jahresbudget zuhanden des Zentralvorstandes. Kassenbericht und Budget wird an der Sektion MGV vorgelegt.
- 6.5. Wahl des Vorstands:
 - Wählbar sind nur stimmberechtigte EVS-Mitglieder
 - Wahlmodus: Rekrutierung durch den Vorstand, Wahl durch die Mitgliederversammlung.
 - Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes beschliesst der Vorstand, ob an der nächsten MV eine Ersatzwahl stattfindet oder ob der Vorstand in reduzierter Anzahl weiterarbeitet. Dabei wird die Mindestanzahl (Punkt 6.1) berücksichtigt.

7. Delegierte

- 7.1. Der Delegiertenschlüssel wird vom EVS-DV festgelegt.
- 7.2. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- 7.3. Die Delegierten sind in ihrer Stimmabgabe frei. Jeder/ jede Delegierte hat an der DV eine Stimme.
- 7.4. Wahl der Delegierten:
 - Wählbar sind nur stimmberechtigte EVS-Mitglieder.

- Wahlmodus: Rekrutierung durch den Vorstand, Wahl durch die Mitgliederversammlung. Mindestens ein Delegierter ist gleichzeitig Vorstandsmitglied der Sektion.
- Bei Abwesenheit eines Delegierten an der DV stellt der Vorstand nach Möglichkeit eine Stellvertretung.
- Bei Rücktritt eines Delegierten vor Ablauf der 3-jährigen Amtsperiode findet an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt.
- mindestens 1 Delegiertenstimme wird namentlich als Reserve gewählt.

8. Die Finanzierung

- 8.1. Zur Deckung der Auslagen erhält die Sektion einen Jahresbeitrag vom EVS. Dieser wird jährlich nach Vorweisen der Jahresrechnung und eines Budgets vom EVS-Geschäftsführer neu bestimmt. Kürzungen des Budgets müssen vom EVS-Geschäftsführer begründet werden.
- 8.2. Die Sektion verfügt frei über die Mittel, die sie vom EVS erhalten oder selber erworben hat. Über eigene erworbene Drittmittel ist dem EVS Schweiz Rechenschaft abzulegen. Die Drittmittel sind auf dem EVS-Budget und der Jahresrechnung aufzuführen. Es kann keine separate Buchhaltung geführt werden.
- 8.3. Für die Verbindlichkeiten der Sektion Ostschweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.
- 8.4. Bei Auflösung der Sektion fällt das Vermögen dem EVS zu.

9. Schlussbestimmungen

Die Sektionsstatuten dürfen den EVS-Statuten nicht widersprechen.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23.4.1999 einstimmig angenommen. An den Mitgliederversammlungen vom 29.3.2001 wurden die revidierten Statuten ebenfalls einstimmig gutgeheissen.

Diese revidierten Statuten wurden am 17.1.2018 vom Zentralvorstand genehmigt. Diese Statuten wurden am 21.2.2018 in Romanshorn von der Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt.

Die revidierten Statuten wurden der Mitgliederversammlung am 21.2.2018 zur Abstimmung vorgelegt und einstimmig bestätigt.

Diese revidierten Statuten wurden am 11.12.2023 dem Zentralvorstand vorgelegt und am 15.01.2024 genehmigt.

Diese Statuten wurden am 19.02.2024 in St.Gallen von der Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt.